

Vorlage-Nr. 14/2723

öffentlich

Datum: 18.06.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Köppl

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.07.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	09.07.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Übertragung von Budgetermächtigungen des Haushaltsjahres 2017 in das Folgejahr

Kenntnisnahme:

Die in der Vorlage 14/2723 aufgenommenen Budgetübertragungen (Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen) des Haushaltsjahres 2017 werden zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	s. Begründung
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	s. Begründung
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

Zusammenfassung:

Nach § 78 Abs. 1 GO NRW gelten aufgrund des Jährlichkeitsprinzips die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsjahres.

Entsprechend den Regelungen des § 22 GemHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar.

Vor diesem Hintergrund werden die nachfolgend aufgeführten Ermächtigungen des Haushaltsjahres 2017 in das Haushaltsjahr 2018 übertragen:

Aufwandsreste in Höhe von insgesamt	4.507.614,48 EUR
konsumtive Auszahlungsreste in Höhe von insgesamt	429.763.146,84 EUR
investive Auszahlungsreste in Höhe von insgesamt	37.666.281,34 EUR.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2723:

Die Übertragung von Budgetermächtigungen setzt eine förmliche Erklärung voraus. Die Genehmigung der Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2018 erfolgte durch die Kämmerin am 21.03.2018.

Nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW werden dem Landschaftsausschuss die nachfolgenden Übertragungen aus dem Haushaltsjahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018 vorgelegt.

1. Übertragung von Aufwandsresten

Die Aufwandsreste in Höhe von	4.507.614,48 Euro
betreffen	
Personalaufwandsreste	815.047,33 Euro
Sachaufwandsreste	2.454.959,10 Euro
Transferaufwandsreste	1.237.608,05 Euro.

Bei den Sachaufwandsresten und bei den Transferaufwandsresten handelt es sich vor allem um GFG-Mittel.

Die übertragenen Aufwandsermächtigungen belasten das Haushaltsjahr 2018.

2. Übertragung von konsumtiven Auszahlungsresten

Die konsumtiven Auszahlungsreste in Höhe von	429.763.146,84 Euro,
betreffen	
Personalauszahlungsreste	3.733.858,38 Euro
Sachauszahlungsreste	146.341.354,28 Euro
Transferauszahlungsreste	279.687.934,18 Euro.

Bei den Sachauszahlungsresten handelt es sich insbesondere um folgende Auszahlungsreste für Rückstellungen und Verbindlichkeiten:

Sachverhalt	Euro in Mio.
Auszahlungsreste für Instandhaltungen	39,4
Auszahlungsreste für den Maßregelvollzug	21,5
Auszahlungsreste für Verursachergrabungen	16,3
Auszahlungsreste für GFG-Projektförderungen	7,7
Sonstige Auszahlungsreste in den Bereichen Kultur, Schulen, Innere Verwaltung	37,2

Bei den Transferauszahlungsresten handelt es sich im Wesentlichen um folgende Auszahlungsreste für Rückstellungen und Verbindlichkeiten:

Sachverhalt	Euro in Mio.
Rückstellungen u. Verbindlichkeiten in der Produktgruppe 017*	198,0
Risikoschild WestLB AG und EAA (Drohverlustrückstellungen)	22,5
Rückstellungen in der Produktgruppe 074*	47,2

*PG 017 = Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

*PG 074 = Elementarbildung

3. Übertragung von investiven Auszahlungsresten

Bei den investiven Auszahlungsresten in Höhe von 37.666.281,34 Euro handelt es sich in der Regel um mehrjährige Bauprojekte, deren Ermächtigungen gem. LA-Beschluss vom 29.05.2013 (Vorlage 13/2906) maximal 2 Jahre für investive Baumaßnahmen/Beschaffungen übertragen werden können.

Die im Rahmen des Haushaltes 2017 veranschlagte Kreditermächtigung in Höhe von 80 Mio. Euro wurde nicht in Anspruch genommen. Sie steht gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende des Haushaltsjahres 2018 weiterhin zur Verfügung.

In Vertretung

H ö t t e